

22. Fachtagung der Fachkommission Haftpflicht

Bern, 14. Juni 2023

—

Aktuelle Themen der Fachkommission Haftpflicht und haftpflichtrechtliche Entwicklungen

Ulrich Stalder
Chubb Versicherungen (Schweiz) AG
Stv. Präsident der Fachkommission Haftpflicht

Agenda

- Geothermie
- Vernehmlassung Humanforschungsgesetz
- Medtech-Gesetz und Verordnungen
- Dreiländertreffen
- Gemeinschaftsstatistik
- Drohnen
- Unverbindliche Musterbedingungen
- Diverses

Geothermie

Staufen in Südbaden, Deutschland 2007

- 7 Sonden in 140m Tiefe
- mehr als 100 Häuser weisen Risse auf
- Schäden im zweistelligen Mio.-Bereich

Basel, Geothermie-Erdbeben 2006 (Magnitude 3.4)

- Bohrung 5000m Tiefe
- Schäden im Mio.-Bereich
- Vielzahl von Ansprüchen



Quelle:planet-wissen.de

Geothermie

- Arbeitsgruppe des SVV soll die Herausforderungen der Versicherbarkeit von Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Projekten aufzeigen. Der Fokus wird hierbei auf die mitteltiefe bzw. tiefe Geothermie gelegt (ab ca. 500m Tiefe) → mitteltief bis ca. 3000m, tief bis ca. 5000m
- Roundtable vom Bundesamt für Energie geplant
- Problem in der Schweiz: Viele Unbekannte und Unterschiede in der Bodenbeschaffenheit

Geothermie

- Fündigkeitsrisiko → Thermalwasserförderrate und Lagerstättentemperatur, also genügend heisses Wasser? → Problem Bodenbeschaffenheit
- Rechtlich wenig reguliert
- Erdbebenrisiko
- Vertragsart zwischen Bauherrn und Bohrunternehmer
- Umweltschäden wie Gewässerverschmutzung, Versiegen von Quellen, Setzungen (Bodensenkungen/Erhöhungen), Erschütterungen durch Bohrarbeiten
- Know-How aller Beteiligten

Geothermie

- Ungeeignetes Equipment
- Naturgefahren (Flüsse, Sturm usw.)
- Feuer
- Gasaustritt
- Einsturz des Bohrlochs
- Steckenbleiben der Ausrüstung
- verschiedene Versicherungen wie Betriebshaftpflicht, Berufshaftpflicht, Bauherrenhaftpflicht, Sach- und Gebäudeversicherungen, Bauwesen

Versicherbarkeit der Geothermie

- Ausserhalb der Kompetenz des SVV
- Fündigkeitsrisiko
- Betriebshaft des Bohrunternehmens
- Berufshaftpflicht (Planer/Geologe)
- Bauherren-Haftpflicht
- Bauwesen-Risiken, wie geologisches Risiko
- Jeder Versicherer muss selbst entscheiden, wie und wie weit er sich auf dieses Risiko einlassen will
- Der SVV kann nur Entscheidungsgrundlagen erarbeiten

Vernehmlassung Humanforschungsgesetz (HFG)

- Vor über 20 Jahren hat sich der SVV auf ein Musterwording (Mindeststandard) für klinische Versuche mit der Swissmedic und den Ethikkommissionen geeinigt.
 - grosse Zeitersparnis für alle Beteiligten, viel mehr Transparenz und Sicherheit sowie ein ausgezeichneter Versicherungsschutz für die Versuchspersonen.
- Per 1. Januar 2014 wurden praktisch alle unsere Ausschlüsse in den Musterbedingungen als Haftungsausschlüsse ins HFG übernommen

Vernehmlassung Humanforschungsgesetz

- Wir wurden vor ein paar Jahren zu unseren Erfahrungen mit dem Humanforschungsgesetz und den Verordnungen befragt.
- Im Entwurf werden neu Haftungsausschlüsse gestrichen:
im Fall von unmittelbar lebensbedrohlichen Krankheiten, zu deren Behandlung keine Standardtherapie besteht.
- Bei den Forschungsprojekten gestrichen:
 - nur geringfügig und vorübergehend
 - nicht über ein nach dem Stand der Wissenschaft zu erwartendes Mass hinausgehend

Vernehmlassung Humanforschungsgesetz

- neu bis 20 Jahre nach Beendigung des Versuchs
- Aufgrund der neuen absoluten Verjährungsfrist per 1.1.2020 von 20 Jahren.
- Damit wäre die Schweiz weltweit die absolute, unangefochtene Rekordhalterin in Sachen Nachdeckung! Den 2. Platz teilen sich Frankreich, Deutschland und Polen mit 10 Jahren. Die meisten Länder haben zwischen 0-5 Jahre Nachdeckung.

Vernehmlassung Humanforschungsgesetz

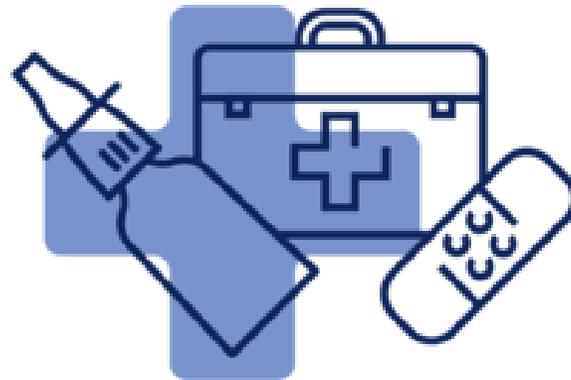


Deadline für Vernehmlassungsantwort:

16. August 2023

Medizinprodukteverordnung (MepV)

- Darunter fallen viele Produkte von Verbandsmaterial über medizinische Apparate bis hin zu Implantaten.
- Bis 2020 gegenseitige Anerkennung zwischen dem EWR und der Schweiz.
- Nun wird die Schweiz wie ein Drittland behandelt.



Medizinprodukteverordnung (MepV)

Art. 51 der Medizinprodukteverordnung vom 1.7.20:

«Hat der Hersteller seinen Sitz nicht in der Schweiz, so dürfen seine Produkte nur in Verkehr gebracht werden, wenn er eine Person mit Sitz in der Schweiz bevollmächtigt hat. Seine Rechte und Pflichten sowie der Umfang des Mandats richten sich nach Artikel 11 EU-MDR88.»

Art. 11 EU-Verordnung über Medizinprodukte vom 5.4.17:

«Der Bevollmächtigte haftet für fehlerhafte Produkte wie der Hersteller, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.»



Schweizer Bevollmächtigter im Rahmen der MepV

- Viele Artikel in den schweizerischen Verordnungen nicht mehr ausformuliert, sondern nur eine Verweisnorm auf die EU-Verordnungen.
- Die neue EU Verordnung über Medizinprodukte (MDR) wurde im Mai 2021 – gleichzeitig mit der entsprechenden Schweizer Medizinprodukteverordnung (MepV) – in Kraft gesetzt. EU und Schweiz konnten sich nicht auf eine Aktualisierung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung einigen.

Schweizer Bevollmächtigter im Rahmen der MepV

- Schweizer Bevollmächtigter haftet wie ein Hersteller. Oft sieht der Schweizer Bevollmächtigte die Produkte nicht, muss aber das Produkterisiko tragen bzw. versichern. Die Entschädigung als Bevollmächtigter beträgt oft wenige tausend CHF
→ Produkthaftpflichtrisiko für den Schweizer Bevollmächtigten?
- Importeur vs. reiner Dienstleister
- Schweizer Hersteller, die im EWR-Raum einen EWR-Bevollmächtigten brauchen, welcher sehr oft fordert, als Additional Insured in die Police des Herstellers aufgenommen zu werden.

Schweizer Bevollmächtigter im Rahmen der MepV



Nicht die letzte Herausforderung für uns.

Es wird wohl schwierig werden, neue Abkommen abzuschliessen oder bestehende anzupassen.

Dreiländertreffen in Wien



Markt- und Geschäftsentwicklung Schweiz,
Emerging Risks



Übersicht zum österreichischen Versicherungsmarkt und
die künftigen Herausforderungen (z.B. Überregulierung in
der EU-Gesetzgebung)



Übersicht zum deutschen Versicherungsmarkt, Social
Inflation, Class Actions

Gemeinschaftsstatistik

- Vor 7 Jahren wurde entschieden, die Statistik neu aufzustellen. Die letzte Statistik wurde im 2007 erstellt.
- Anfangs 2023 wurde entschieden, die GEST für die Branchen MF und Haft aus Kosten-/Nutzen-Überlegungen zu stoppen.
- Viel Arbeit und Ausgaben für nichts. Schade, denn bei vielen Risikogruppen ist der Bestand eines einzelnen Versicherers zu klein für statistisch relevante Aussagen.

Drohnen

Die Schweiz hat anfangs 2023 die EU-Regeln für Drohnen in Kraft gesetzt:

- Onlineschulung mit Prüfung beim Bazl
- unter 250g keine Qualifikation nötig und keine Versicherungs- /Registrationspflicht.
- Drohnen > 250g Mindestversicherungssumme von CHF 1 Mio., Halter muss einen Haftpflichtversicherungsnachweis beim Betrieb mitführen



<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/drohnen/verstaendnishilfe/news.html>

Unverbindliche Musterbedingungen

- Seit Jahrzehnten veröffentlicht die FKH unverbindliche Musterbedingungen. Noch zeitgemäss?
 - Schulung / neue Markteintritte / nicht mehr Gemeinschaftsstatistik
 - Was darf man noch und was nicht (obwohl die Musterbedingungen unverbindlich sind).
- keine Produkteentwicklungen/Innovationen, lediglich Nachführen an die Marktentwicklung!
- AVB in Überarbeitung (insbesondere Integration von gewissen Zusatzdeckungen) und Anpassung an Marktentwicklung.

Diverses

- Die FKH versucht wiederholt, die Strassenverkehrsämter zu überzeugen, elektronische graue Karten zu akzeptieren.
- Unter 14-jährige dürfen keine E-Bikes fahren (Kontakt mit ASTRA).
- Das neue Datenschutzgesetz: keine Aktivität des SVV

Fragen?

Ulrich Stalder
Underwriting Manager Life Science

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG,
Bärengasse 32, 8001 Zürich,
Tel. 079 295 31 69
ustalder@chubb.com

